

**Bekanntmachung der Kirchensteuerbeschlüsse  
für das Kalenderjahr 2001 der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Auf Grund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251) werden nachstehend die von mir anerkannten Kirchensteuerbeschlüsse für das Kalenderjahr 2001 der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bekannt gemacht.

Potsdam, den 29. Januar 2001

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

**Kirchensteuerbeschluss 2001 der  
Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz**

Die Kirchenleitung beschließt auf Grund § 3 des Kirchensteuergesetzes vom 15. November 1997 in Verbindung mit Artikel 110 Absatz 4 und 6 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 14. November 1951 nachstehenden Kirchensteuerbeschluss in Form einer Notverordnung. Diese Notverordnung ist der Provinzialsynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

**I.**

(1) Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz erhebt für das Jahr 2001 von allen kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern eine Landeskirchensteuer. Der Kirchensteuersatz beträgt 9 vom Hundert der Einkommen-, Lohnsteuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuerpflichtigen Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. In den Fällen, in denen der Ehegatte keiner steuererhebenden Körperschaft angehört und die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, ist Satz 1 vor der Aufteilung der gemeinsamen Steuerschuld auch für die Aufteilungsbeträge anzuwenden.

(4) Der Mindestbetrag der Landeskirchensteuer wird auf 7,20 Deutsche Mark im Jahr, 0,60 Deutsche Mark im Monat, 0,14 Deutsche Mark pro Woche und 0,02 Deutsche Mark pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

**II.**

(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt Folgendes:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsteuersätzen nach §§ 40, 40 a, 40 b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

(2) Die pauschalierte Kirchensteuer wird zu 85 vom Hundert der evangelischen Kirche, zu 15 vom Hundert der katholischen Kirche zugeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

### III.

(1) Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz erhebt für das Jahr 2001 von kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gem. zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) in DM	jährl. Kirchgeld in DM	mon. Kirchgeld in DM
1	50 001 bis 64 999	216	18
2	65 000 bis 79 999	360	30
3	80 000 bis 99 999	480	40
4	100 000 bis 149 999	660	55
5	150 000 bis 199 999	1 200	100
6	200 000 bis 249 999	1 800	150
7	250 000 bis 299 999	2 400	200
8	300 000 bis 349 999	2 820	235
9	350 000 bis 399 999	3 240	270
10	400 000 und mehr	4 500	375

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist § 51 a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld erhoben, welches einem Zwölftel des jährlichen Kirchgeldes entspricht. Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

### IV.

Für die außerhalb des Freistaates Sachsen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

Görlitz, den 18. Dezember 2000

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche  
der schlesischen Oberlausitz

i.V. Dr. Kühne  
Oberkonsistorialrat

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 29. Januar 2001

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Nottelmann

### **Landeskirchensteuerbeschluss 2001**

Vom 11. Dezember 2000

40110 (20) 1135

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – KStG – vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 16. April 1997 (ABl. S. A 87), wird Folgendes beschlossen:

#### **I.**

(1) Die Evangelische-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt für das Jahr 2001 von allen kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern eine Landeskirchensteuer. Der Kirchensteuersatz beträgt 9 vom Hundert der Einkommen-, Lohnsteuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. In den Fällen, in denen der Ehegatte keiner steuererhebenden Körperschaft angehört und die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, ist Satz 1 vor der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld auch für die Aufteilungsbeträge anzuwenden.

(4) Der Mindestbetrag der Landeskirchensteuer wird auf 7,20 Deutsche Mark im Jahr, 0,60 Deutsche Mark im Monat, 0,14 Deutsche Mark pro Woche und 0,02 Deutsche Mark pro Tag festgelegt. Es wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

#### **II.**

(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt Folgendes:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsteuersätzen nach §§ 40, 40 a, 40 b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

(2) Die pauschalierte Kirchensteuer wird zu 85 vom Hundert der evangelischen Kirche, zu 15 vom Hundert der katholischen Kirche zugeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

### III.

(1) Die Evangelische-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt für das Jahr 2001 von kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeins. zu versteu- erndes Einkommen nach § 5 EStG)	jährl. Kirchgeld in DM	mon. Kirchgeld in DM
1	54 001 bis 64 999	216	18
2	65 000 bis 79 999	360	30
3	80 000 bis 99 999	480	40
4	100 000 bis 149 999	660	55
5	150 000 bis 199 999	1 200	100
6	200 000 bis 249 999	1 800	150
7	250 000 bis 299 999	2 400	200
8	300 000 bis 349 999	2 820	235
9	350 000 bis 399 999	3 240	270
10	400 000 und mehr	4 500	375

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist § 51 a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld erhoben, welches einem Zwölftel des jährlichen Kirchgeldes entspricht. Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

### IV.

Für die außerhalb des Freistaates Sachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

Dresden, am 11. Dezember 2000

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Sachsens

Kreß

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 29. Januar 2001

Die Ministerin der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Nottelmann

**Bekanntmachung  
über das In-Kraft-Treten  
des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages**

Vom 9. Februar 2001

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem oben genannten Staatsvertrag vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 186) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag vom 7. August 2000 nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 9. Februar 2001

Der Ministerpräsident  
des Landes Brandenburg

Manfred Stolpe